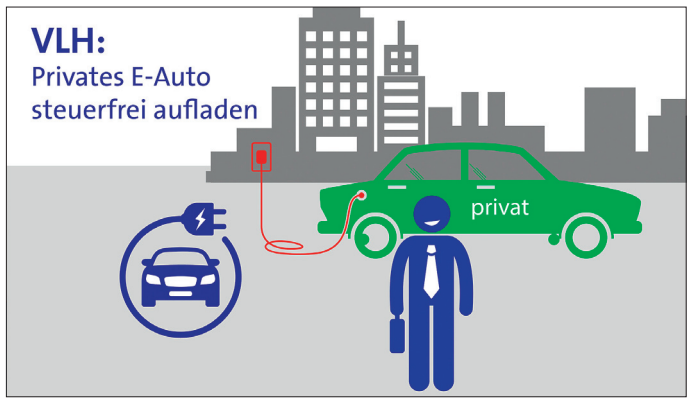
Steuern & Recht

Steuerfreies Aufladen beim Arbeitgeber

Bieten Arbeitgebende ihren Beschäftigten die Möglichkeit, ein privates Elektroauto oder Hybridfahrzeug im Betrieb kostenfrei oder verbilligt aufzuladen, ist das Ganze steuerfrei. Jedenfalls wenn der oder die Arbeitgebende diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Aber auch Erstattungen für das Laden an anderer Stelle können für Arbeitnehmende unter bestimmten Voraussetzungen laut Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) steuerfrei sein.



Privates E-Auto: Steuerfreies Aufladen beim Arbeitgeber problemlos möglich. Grafik: VLH

Die Mehrzahl der Autos auf deutschen Straßen haben zwar einen Verbrennungsmotor, doch die Anzahl der elektrisch betriebenen Fahrzeuge steigt kontinuierlich. Laut Deutschlandatlas, einer Informationsplattform mehrerer Bundesministerien, waren zum 1. Januar 2025 rund 1,65 Millionen Elektro-Pkw zugelassen. Damit hat sich deren Anzahl innerhalb von vier Jahren mehr als verfünffacht. Dazu kamen fast doppelt so viele Hybridfahrzeuge.

Laut Kraftfahrt-Bundesamt wurden im Juni 2025 mehr als 47.000 E-Autos und fast 26.000 Plug-in-Hybrid-Autos neu zugelassen. Wer solche Fahrzeuge besitzt, muss diese regelmäßig aufladen. Nicht wenige Unternehmen verfügen über Ladesäulen auf dem Betriebsgelände, die Mitarbeitende kostenfrei oder zumindest vergünstigt nutzen dürfen. Dieser Benefit ist sowohl für Dienstfahrzeuge als auch für private Elektro- und Hybridfahrzeuge steuerfrei. Das gilt nach aktuellem Stand bis Ende 2030 und für das Aufladen an ortsfesten betrieblichen Einrichtungen der oder des Arbeitgebenden sowie von verbundenen Unternehmen. Aber auch für bestimmte Vorrichtungen außerhalb des Betriebsgeländes kann eine Steuerbefreiung beim Aufladen privater Elektro- und Hybridfahrzeuge gelten. Nämlich dann, wenn Arbeitnehmende auf dem Betriebsgrundstück Ladevorrichtungen externer Anbieter nutzen dürfen und die Arbeitgebenden die Kosten für den Ladestrom unmittelbar übernehmen. Oder wenn Arbeitgebende ein Grundstück oder eine Immobilie gemietet haben, wo Ladevorrichtungen vorhanden sind, die die Beschäftigten nutzen dürfen und die Arbeitgebenden die Kosten dafür unmittelbar tragen. Für den Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin gilt dies allerdings als unentgeltliche Wertabgabe und unterliegt für sie somit der Umsatzsteuerpflicht.

Wichtige Zusatzinfo: Erhalten Arbeitnehmende von ihrem Unternehmen finanzielle Zuwendungen für das Aufladen eines privaten E-Autos oder Hybridfahrzeugs zu Hause, gilt dies als steuerpflichtiger Arbeitslohn und muss dementsprechend versteuert werden.

Rücklage

Wenn die Eigentümer einer vermieteten Wohnung Geld in die Erhaltungsrücklage der Gemeinschaft einzahlen, dann zählen diese Ausgaben noch nicht schon ab diesem Zeitpunkt als Werbungskosten. Erst zu einem späteren Zeitpunkt (wenn die zurückgelegten Mittel tatsächlich verwendet werden) ist das so (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 19/24). Der Fall: Ein Steuerzahler vermietete mehrere Eigentumswohnungen. Für diese Objekte überwies er auf das Gemeinschaftskonto auch das Hausgeld, in dem ein bestimmter Anteil an Erhaltungsrücklage vorgesehen war. Diesen Betrag wollte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Der Fiskus akzeptierte das nicht und argumentierte damit, dass dies erst bei der Entnahme aus der Rücklage möglich sei. Das Urteil: Die höchste fachgerichtliche Instanz schloss sich der Rechtsmeinung der Finanzbehörden an. Die Gesetzeslage erfordere einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen, wenn Werbungskosten geltend gemacht werden sollen.

Depressionen: Behandlungskosten absetzbar

Zahlreiche Menschen fühlen sich permanent niedergeschlagen und traurig, leiden unter starken Ängsten, meiden soziale Kontakte und schaffen es nicht mehr, die alltäglichen Anforderungen zu bewältigen.

Diese Anzeichen können ein Hinweis auf eine psychische Erkrankung sein. In diesem Fall kann es ratsam sein, sich professionelle Hilfe zu holen. Aber in vielen Regionen gibt es zu wenige Psychotherapeuten mit Kassenzulassung. Daher suchen Betroffene oft Privatpraxen auf und zahlen die Therapiekosten aus der eigenen Tasche. Solche Behandlungskosten sind steuerlich absetzbar. Allerdings müssen Voraussetzungen nach dem Steuerrecht erfüllt sein.

Wenn es sich um eine diagnostizierte psychische Erkrankung, zum Beispiel Depressionen, Angst-, Ess-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen handelt, übernehmen im Normalfall die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für eine Psychotherapie. Dafür ist vor Beginn der Therapie ein Besuch der psychotherapeutischen Sprechstunde verpflichtend.



Depressionen: Die Kosten für eine Psychotherapie lassen sich häufig von der Steuer absetzen. Foto: pixy.org

Brandschäden

In einem Rechtsstreit ging es um die Frage, wie Renovierungskosten an einem Gebäude nach einem Brandfall steuerlich einzuschätzen sind - als sofort abzugsfähige Werbungskosten oder als anschaffungsnahe Herstellungskosten? Die Finanzgerichtsbarkeit fällte eine salomonische Entscheidung (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 10 K 2184/20; Nichtzulassungsbeschwerde Bundesfinanzhof, Az.: IX B 2/24). Der Fall: Ein Jahr nach dem Erwerb einer mängelbehafteten Immobilie wurde dieses Gebäude durch einen Brand erheblich beschädigt. Die Eigentümer machten in ihrer Einkommensteuererklärung anschließend Erhaltungsaufwendungen für Brandbeseitigung sowie gleichzeitig sonstige Renovierungskosten geltend, was den Vorteil der sofortigen steuerlichen Abzugsfähigkeit als Werbungskosten mit sich gebracht hätte. Der Fiskus hingegen ging davon aus, dass längerfristig absetzbare anschaffungsnahe Herstellungskosten vorlägen. Das Urteil: Das Finanzgericht befasste sich detailliert mit den Ausgaben und splittete sie anschließend auf. Nur die Beseitigung der Brandschäden gelte als Werbungskosten. Dieser Zustand sei unvorhersehbar gewesen und eindeutig erst nach dem Erwerb entstanden. Der Rest der Arbeiten, der nichts mit dem Brand zu tun habe, müsse als anschaffungsnahe Herstellungskosten bewertet werden.

Grunderwerbsteuer auch für Sonderwünsche

Der Erwerb einer Eigentumswohnung unterliegt der Grunderwerbsteuer. Dies gilt auch für Sonderwünsche in der Ausstattung der Neubauwohnung, die nachträglich mit dem Bauträger vereinbart werden.



Auch Sonderwünsche im Bad unterliegen der Grunderwerbsteuer. Werkfoto: Bette

Im konkreten Fall erwarb ein Ehepaar von einem Bauträger eine noch zu errichtende Eigentumswohnung. Im Vertrag war unter anderem geregelt, dass die Kosten für mögliche Sonderwünsche, die von der Standardausstattung der Eigentumswohnung abweichen, vom Ehepaar als Käufer übernommen werden mussten. Außerdem durften zusätzliche Handwerksarbeiten bis zur Fertigstellung der Wohnung nur vom Bauträger beauftragt werden. Nach Beginn der Roharbeiten beauftragten die Eheleute mehrere Sonderwünsche für die Wohnung. Dies beinhaltete unter anderen von der Standardausstattung abweichende Terassentüren, die Badausstattung und Fliesen.

Zunächst erließ das Finanzamt auf Basis des gezahlten Kaufpreises jeweils Bescheide zur Grunderwerbsteuer für die Eheleute. Auf Nachfrage des Finanzamts übermittelten diese dem zuständigen Finanzamt eine Abrechnung der Sonderwünsche. Daraufhin stellte das Finanzamt weitere Steuerbescheide aus und erhob Grunderwerbsteuer auf den Rechnungsbetrag der Sonderwünsche. Dagegen richtete sich die Klage der Wohnungskäufer.

Zusätzliche Leistung

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 30. Oktober 2024 (Az.: II R 15/22) im Sinne des Finanzamts. Die vereinbarten Sonderwünsche stellen aus seiner Sicht eine zusätzliche Leistung des Bauträgers für die Errichtung der Eigentumswohnung dar, denn es besteht ein enger rechtlicher Zusammenhang mit dem Erwerb der Wohnung. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die Vereinbarung von Sonderwünschen bereits im ursprünglichen Kaufvertrag der Eigentumswohnung geregelt wurde, so die BFH-Richter. Die Sonderwünsche ändern letztendlich die Gegenleistung, die vom Käufer an den Bauträger zu entrichten ist. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Eheleute unabhängig vom Erwerb der Wohnung selbst Handwerker für verschiedene Arbeiten in der Wohnung beauftragt hätten.

Herstellernachweise: **Steuerfreies:** Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH), Fritz-Voigt-Str. 13, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, Tel.: 06321/49010; **Depressionen:** Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. (lohi), Riesstr. 17, 80992 München, Tel.: 089/2781310; **Grunderwerbsteuer:** Wüstenrot & Württembergische AG, Gutenbergstr. 30, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/6620; **Rücklage, Brandschäden:** LBS Bundesgeschäftstelle, Friedrichstr. 83, 10117 Berlin, Tel.: 030/202250;
Redaktionelle Bearbeitung: AST